

# Einbürgerungs - Infoblatt

Staatsbürgerschaft ist das Recht, Rechte zu haben  
(Hannah Arendt)

## Verlust der Staatsangehörigkeit

---

### Verlust

---

1. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gilt grundsätzlich auf Dauer. Der Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit ist nach dem Grundgesetz verboten. Ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit darf nur aufgrund eines Gesetzes eintreten. Gegen den Willen des Betroffenen darf der Verlust der Staatsangehörigkeit nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.
2. Wer die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Geburtsortsprinzip erhalten hat und für den die Optionspflicht gilt (siehe Erwerb durch Geburt, dort Nr. 2), muss nach Vollendung des 21. Lebensjahres erklären, ob er die deutsche Staatsangehörigkeit behalten will, wenn er innerhalb eines Jahres nach Vollendung seines 21. Lebensjahres einen Hinweis von der Ausländerbehörde zu dieser Erklärungspflicht mit Belehrung über die Rechtsfolgen erhalten hat.
  - a) Erklärt er, dass er die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will, geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Zugang der Erklärung bei der Behörde verloren.
  - b) Will er die deutsche Staatsangehörigkeit behalten, so muss er binnen 2 Jahren nach Eingang des Hinweises der Ausländerbehörde die Aufgabe oder den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nachweisen. Ansonsten geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren; Ausnahme: Er hat innerhalb eines Jahres nach Zugang des Hinweises der Ausländerbehörde die schriftliche Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (sog. Beibehaltungsgenehmigung) beantragt. Der Antrag kann (und muss unter Umständen) auch vorsorglich gestellt werden, wenn absehbar ist, dass das Entlassungsverfahren aus der ausländischen Staatsangehörigkeit länger als 2 Jahre dauern wird.
3. Die deutsche Staatsangehörigkeit geht automatisch per Gesetz verloren, wenn jemand auf Antrag eine ausländische Staatsangehörigkeit annimmt (z.B.

---

### Weitere Informationen:

<http://www.einbuergern.de> (Aktionsbündnis Einbürgerung)

<http://www.bundesregierung.de> (Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration)

# Einbürgerungs - Infoblatt

*Staatsbürgerschaft ist das Recht, Rechte zu haben  
(Hannah Arendt)*

durch Einbürgerung), es sei denn, er hat zuvor eine schriftliche Genehmigung der zuständigen deutschen Behörde erhalten, die ihm die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit erlaubt (sog. Beibehaltungsgenehmigung). Der Verlust tritt ebenfalls nicht ein, wenn ein Deutscher die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz erwirbt.

Das Gesetz sieht in folgenden weiteren Fällen einen Verlust der Staatsangehörigkeit vor:

- Entlassung auf Antrag
- Verzicht
- Adoption als Kind durch einen Ausländer
- freiwilliger Eintritt ohne Zustimmung der zuständigen Behörde in den Dienst von Streitkräften oder vergleichbaren bewaffneten Verbänden eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit der oder die Betroffene ebenfalls besitzt

**Die Folge** des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit ist, dass der rechtliche Status „Ausländer“ eintritt. Das gilt selbst dann, wenn man noch einen deutschen Pass besitzt.

Im Regelfall muss ein Aufenthaltstitel erworben werden.

Ehemalige deutsche haben einen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, wenn sie beim Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit fünf Jahren als Deutscher ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten und der Antrag rechtzeitig gestellt wurde (innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit).

Wer sich vor dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit weniger als fünf, aber mindestens ein Jahr in Deutschland aufgehalten, hat einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt wurde (innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit).

Zusätzlich müssen die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels (insbesondere Sicherung des Lebensunterhaltes und keine Straftaten) vorliegen. In besonderen Fällen kann die Ausländerbehörde von dem Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen jedoch absehen.

---

## Weitere Informationen:

<http://www.einbuergern.de> (Aktionsbündnis Einbürgerung)

<http://www.bundesregierung.de> (Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration)

# Einbürgerungs - Infoblatt

*Staatsbürgerschaft ist das Recht, Rechte zu haben*  
(Hannah Arendt)

Sonderregelungen gelten für Personen, die unter die Begünstigungen des Europarechts fallen (freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und türkische Staatsangehörige, die unter das Assoziationsrecht fallen).

Wer die deutsche Staatsangehörigkeit wiedererlangen möchte, kann von der Möglichkeit der Wiedereinbürgerung Gebrauch machen.

---

**Weitere Informationen:**

<http://www.einbuergern.de> (Aktionsbündnis Einbürgerung)

<http://www.bundesregierung.de> (Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration)